

Vorlesung Europarecht I (Grundzüge des Europarechts)

Vertretung - 10.01.2023

Carlos Deniz Cesarano

Wissenschaftlicher Mitarbeiter – Zentrum für Europäische Integrationsforschung
(Lehrstuhl Prof. Koenig)

§ 4 – Durchsetzung des Unionsrechts

- Die Durchsetzung des Unionsrechts kann auf mehreren Wegen erfolgen
 - **Exekutive Durchsetzung** durch hoheitliche Tätigkeit der Behörden im Verwaltungsverfahren
 - **Judikative Durchsetzung** durch die Unionsgerichte im Rahmen der Rechtsschutzmöglichkeiten beim Gerichtshof der Europäischen Union gem. Art. 251 ff. AEUV
 - Durchsetzung der materiellen Gewährleistungen des Unionsrechts durch **(Staats-)Haftung im Falle unionsrechtswidrigen Verhaltens**

A. Vollzug des Unionsrechts

- Der Vollzug des Unionsrechts umfasst die **exekutive Umsetzung und Durchsetzung des Unionsrechts**. Behörden üben also ihre **hoheitlichen Befugnisse** aus, um die materiellen Gewährleistungen des Unionsrechts zu vollziehen
- Der Vollzug des Unionsrechts kann auf zwei Wegen erfolgen
 - Direkter Vollzug durch die Organe der Union (***unionsunmittelbarer Vollzug***)
 - Indirekter Vollzug durch die Mitgliedstaaten (***mitgliedstaatlicher Vollzug***)

A.I. Direkter Vollzug

- Der direkte Vollzug umfasst die Durchsetzung des Unionsrechts durch die Organe der Union selbst. Nach dem **Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5 Abs. 2 EUV)** kann ein solcher direkter Vollzug nur in **Bereichen erfolgen, in denen der Union eine entsprechende Kompetenz eingeräumt wurde**. Damit stellt der direkte Vollzug die **Ausnahme** dar
- Im Rahmen des direkten Vollzugs wird weiter unterschieden zwischen dem **unionsinternen und unionsexternen direkten Vollzug**
 - Der ***unionsinterne direkte Vollzug*** umfasst die Eigenverwaltung der Union (z.B. Personalverwaltung)
 - Der ***unionsexterne direkte Vollzug*** umfasst die exekutive Tätigkeit der Union gegenüber den Mitgliedstaaten oder Einzelpersonen (z.B. Beihilfe- und Kartellrecht)

A.I. Direkter Vollzug

- Für einen direkten Vollzug durch die Unionsorgane bedarf es zunächst einer **ausdrücklichen Vollzugsermächtigung**. Eine solche findet sich etwa im EU-Beihilferecht (Art. 108 AEUV).
- Hinsichtlich der **Verwaltungsorganisation** gilt es zu differenzieren zwischen dem unionsinternen und dem unionsexternen Bereich
 - **unionsinterner Bereich**: keine ausschließliche Zuständigkeit (betroffenes Organ)
 - **unionsexterner Bereich**: grds. Zuweisung an Kommission (z.B. als Beihilfenkontrollbehörde)
 - Schaffung weiterer Verwaltungseinheiten durch Verordnungen, insb. Agenturen
- Das Verwaltungsverfahren ist auf Unionsebene nicht einheitlich geregelt. Im Rahmen der exekutiven Tätigkeit haben die Unionsorgane jedoch **Verfahrensgrundsätze aus EU-Sekundärrecht** und **allg. Rechtsgrundsätze des Gerichtshofs** (z.B. Verhältnismäßigkeit, „effet-utile“)

A.II. Indirekter Vollzug

- Im Rahmen des indirekten Vollzugs erfolgt die Durchsetzung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten agieren in diesem Zusammenhang als **funktionale Unionsbehörden**
- Der indirekte Vollzug durch die Behörden der Mitgliedstaaten stellt somit den **Grundsatz** dar. Insofern findet sich in **Art. 291 Abs. 1 AEUV eine allgemeine Vollzugsermächtigung**

„Die Mitgliedstaaten ergreifen alle zur Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union erforderlichen Maßnahmen nach innerstaatlichem Recht“

Beachte: Der Vollzug des Unionsrechts erfolgt somit durch nationale Behörden, sofern keine ausdrückliche Zuweisung an die Unionsorgane erfolgt

A.II. Indirekter Vollzug

- Im Rahmen des indirekten Vollzugs gilt es zu differenzieren zwischen dem **unmittelbaren und mittelbaren indirekten Vollzug**
 - Der ***unmittelbare indirekte Vollzug*** umfasst die mitgliedstaatliche Durchsetzung von unmittelbar anwendbaren Unionsrechtsakten (z.B. Verordnungen)
 - Der ***mittelbare indirekte Vollzug*** umfasst hingegen die mitgliedstaatliche Durchsetzung von nationalen Umsetzungsrechtsakten (z.B. Gesetze zur Umsetzung von Richtlinien)
- In beiden Fällen erfolgt die **Durchsetzung nach nationalem Recht** (Art. 291 Abs. 1 AEUV), soweit das durchzusetzende Unionsrecht nicht *leges speciales* enthält
- Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzuges des Unionsrechts sind die nationalen Behörden jedoch an **allgemeine Rechtsgrundsätze (insbesondere Effektivitäts und Äquivalenzgebot)** gebunden. **Das nationale Verwaltungsverfahrensrecht ist also unionsrechtskonform auszulegen und muss ggf. unangewendet bleiben**

A.II. Indirekter Vollzug

Merksatz

„Kommen beim mitgliedstaatlichen Vollzug des Unionsrechts die **nationalen verwaltungsrechtlichen Vorschriften zur Anwendung**, müssen sie den **unionsrechtlichen Geboten der Effektivität und der Äquivalenz genügen**. Das bedeutet, dass sie die **Tragweite und die Wirksamkeit des Unionsrechts nicht beeinträchtigen und insbesondere dessen Vollzug nicht praktisch unmöglich machen dürfen**. Auch darf keine Schlechterbehandlung im Vergleich zu gleichartigen nationalen Fällen erfolgen.“

A.II. Indirekter Vollzug

Das Wirtschaftsministerium des Landes NRW beschließt, die U-GmbH mit einer Subvention in Höhe von 2 Mio. € zu unterstützen. Dabei greift das Wirtschaftsministerium des Landes NRW auf Fördermittel zu, die im Haushaltsplan ordnungsgemäß festgesetzt wurden. Die Europäische Kommission wird zuvor nicht gem. Art. 108 III 1 AEUV benachrichtigt. Am 05.01.2019 erlässt die zuständige Behörde einen Subventionsbescheid an die U-GmbH und veranlasst unmittelbar darauf die Auszahlung der Fördersumme.

Die Europäische Kommission erfährt im Dezember 2019 von der Subvention und leitet unverzüglich Ermittlungen ein. Zu diesem Zeitpunkt hat die U-GmbH die Mittel bereits ausgegeben. Im Zuge der Ermittlungen stellt die Europäische Kommission einen Verstoß gegen das Durchführungsverbot gem. Art. 108 III AEUV fest. Am 05.01.2020 stellt die Europäische Kommission gem. Art. 108 II 1 AEUV fest, dass die gewährte Subvention gegen das Beihilfeverbot gem. Art. 107 AEUV verstößt und demzufolge zurückgefordert werden muss.

Das Wirtschaftsministerium des Landes NRW nimmt diesen Beschluss zur Kenntnis, hofft allerdings, dass es sich um eine derartig geringfügige Angelegenheit handelt, dass diese in Vergessenheit gerät. Im Dezember 2020 prüft die Kommission die Angelegenheit erneut und stellt fest, dass die Beihilfe noch nicht zurückgefordert wurde. In diesem Zuge droht sie der Bundesrepublik Deutschland mit der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gem. Art. 258 AEUV. Um einem Vertragsverletzungsverfahren zu entgehen, beschließt das Wirtschaftsministerium des Landes NRW, den Subventionsbescheid nun doch zurückzunehmen.

Ist die Rücknahme des Subventionsbescheides rechtmäßig?

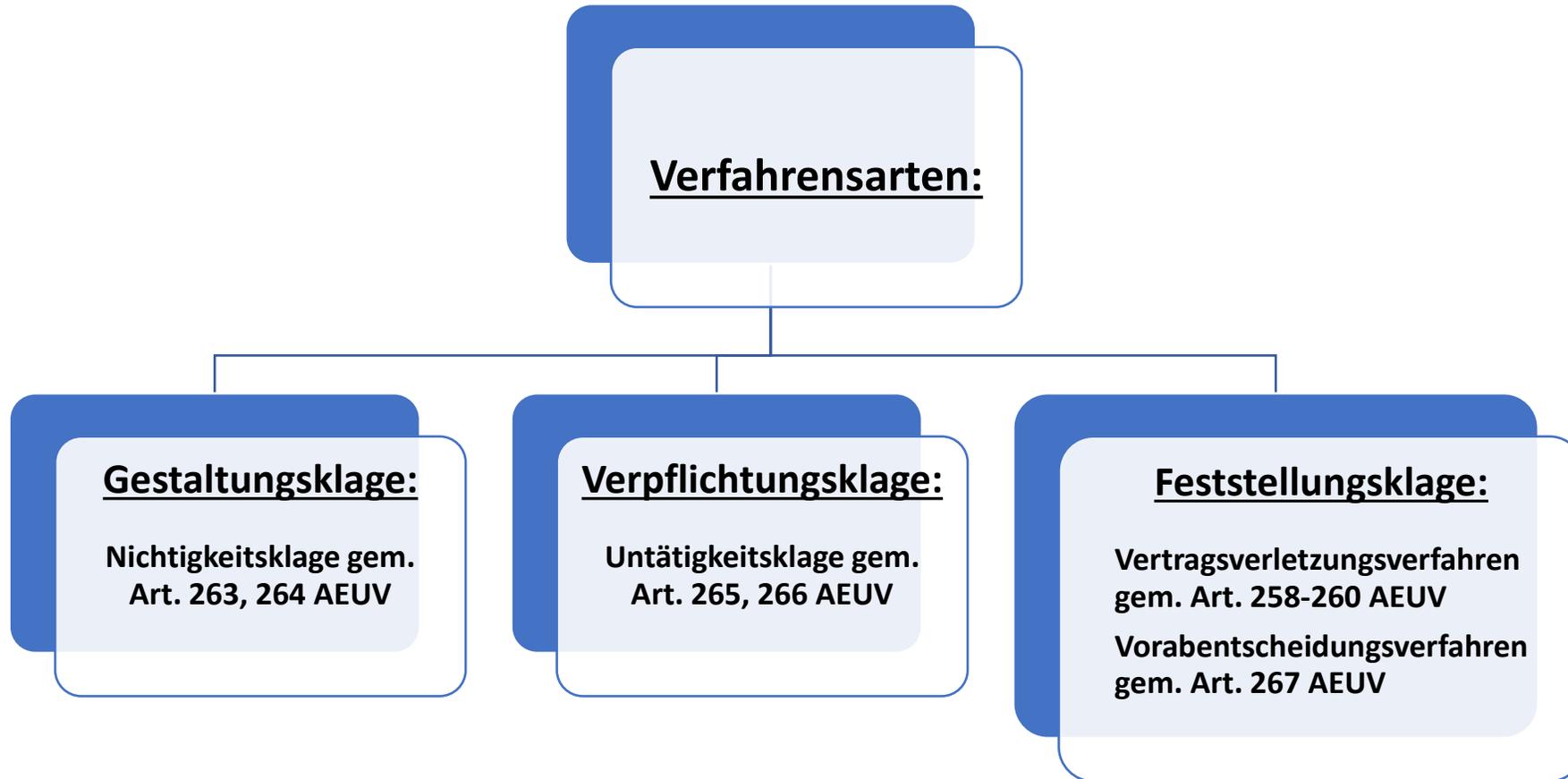
Modifikationen des § 48 VwVfG

- Ein Verstoß gegen das Beihilfe- und Durchführungsverbot gem. Art. 107 I, 108 III AEUV führt zudem zu einigen **Modifikationen gem. § 48 VwVfG**
- Grund für diese Modifikationen ist das **unionsrechtliche Effizienzgebot gem. Art. 4 III EUV** (*effet utile*). Demnach sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, die **praktische Wirksamkeit des Unionsrechts** sicherzustellen
- Demnach dürfen der nationale Vertrauensschutz sowie verfahrenstechnische Besonderheiten nicht die **praktische Wirksamkeit des unionsrechtlichen Wettbewerbsschutzes** schmälern. Der § 48 VwVfG ist also **unionsrechtskonform auszulegen**
 - Kein Vertrauensschutz gem. § 48 II VwVfG; **unionsrechtlicher Vertrauensschutz** bei Einhaltung des Art. 108 III AEUV
 - Keine Anwendung der Jahresfrist gem. § 48 IV VwVfG
 - Ermessensreduzierung auf Null

B. Prozessrecht

- Das Unionsprozessrecht gem. Art. 251 ff. AEUV umfasst verschiedene **Rechtsschutzmöglichkeiten vor dem Gerichtshof der Europäischen Union** (Art. 19 EUV)
- Die Rechtsschutzmöglichkeiten lassen sich wie folgt untergliedern:
 - **Vertragsverletzungsverfahren** gem. Art. 258 ff. AEUV
 - **Nichtigkeitsklage** gem. Art. 263 f. AEUV
 - **Untätigkeitsklage** gem. Art. 265 f. AEUV
 - **Vorabentscheidungsverfahren** gem. Art. 267 AEUV
- Neben den Vorschriften des AEUV enthalten die **EuGH-Satzung** sowie die **VerfVO-EuGH** spezifische verfahrensrechtliche Vorgaben

Rechtsschutzmöglichkeiten



B.I Vertragsverletzungsverfahren

- Das Vertragsverletzungsverfahren gem. Art. 258 ff. AEUV räumt der Kommission und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, **mitgliedstaatliche Vertragsverstöße zu rügen und der gerichtlichen Kontrolle** zu unterwerfen
- Das Vertragsverletzungsverfahren stellt damit eine **obligatorische gerichtliche Kontrollmöglichkeit zur Durchsetzung vertragsgemäßer Zustände** in den Mitgliedstaaten dar
- Konzeptionell handelt es sich beim Vertragsverletzungsverfahren um eine **Feststellungsklage (Art. 260 Abs. 1 AEUV)**. Mit dem Urteil stellt der EuGH folglich fest, dass der beklagte Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus dem Unionsrecht verstoßen hat. **Der EuGH ist jedoch nicht befugt, die angegriffene Maßnahme für rechtswidrig zu erklären oder diese aufzuheben**

B.I Vertragsverletzungsverfahren

- Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens gilt es zwischen **zwei verschiedenen Verfahrensarten** zu differenzieren. Diese Differenzierung ist auf die verschiedenen tauglichen Kläger im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens zurückzuführen
 - Der Art. 258 AEUV erfasst die sog. **Aufsichtsklage**. Hierbei handelt es sich um ein Vertragsverletzungsverfahren, das durch die **Kommission als Aufsichtsorgan** eingeleitet wird
 - Der Art. 259 AEUV erfasst die sog. **Staatenklage**. Hierbei handelt es sich um ein Vertragsverletzungsverfahren, das **durch die Mitgliedstaaten** eingeleitet wird
 - Beide Verfahren stehen selbständig nebeneinander und können parallel durchgeführt werden

Beachte: Eine Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch natürliche oder juristische Personen ist nicht möglich

B.I Zulässigkeit des Vertragsverletzungsverfahrens

- Der EuGH ist für die Vertragsverletzungsklagen **sachlich ausschließlich zuständig**. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut des Art. 256 Abs. 1 AEUV, der die erstinstanzlichen Zuständigkeiten des EuG festlegt

*„Das Gericht ist für Entscheidungen im ersten Rechtszug über die in den **Artikeln 263, 265, 268, 270 und 272 genannten Klagen** zuständig, mit Ausnahme derjenigen Klagen, die einem nach Artikel 257 gebildeten Fachgericht übertragen werden, und der Klagen, die gemäß der Satzung dem Gerichtshof vorbehalten sind. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass das Gericht für andere Kategorien von Klagen zuständig ist.“*

- Die **aktive Parteifähigkeit** (Möglichkeit zur Klageerhebung) liegt im Rahmen der Aufsichtsklage bei der Kommission (Art. 258 Abs. 1 AEUV), im Rahmen der Staatenklage bei den Mitgliedstaaten (Art. 259 Abs. 1 AEUV). **Passiv parteifähig** ist der beklagte Mitgliedstaat

B.I Zulässigkeit des Vertragsverletzungsverfahrens

- Vor Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens ist stets ein Vorverfahren durchzuführen (Art. 258 Abs. 1 Hs. 2, Abs. 2 AEUV; Art. 259 Abs. 2-4 AEUV). Dieses dient der **Ermöglichung der einvernehmlichen Beseitigung des beanstandeten Verhaltens**
- Im Hinblick auf die **Durchführung des Vorverfahrens** gilt es zwischen Aufsichts- und Staatenklage zu differenzieren
 - Das **Vorverfahren im Rahmen der Aufsichtsklage** ist in Art. 258 Abs. 1, Abs. 2 AEUV geregelt
 - Das **Vorverfahren im Rahmen der Staatenklage** ergibt sich aus Art. 259 Abs. 2-4 AEUV

B.I Zulässigkeit des Vertragsverletzungsverfahrens

- Das **Vorverfahren im Rahmen der Aufsichtsklage** gem. Art. 258 Abs. 1, Abs. 2 AEUV umfasst folgende Schritte
1. **Mahnschreiben** Art. 258 Abs. 1 Hs. 2 AEUV („Gelegenheit zur Äußerung“), welches folgende Angaben enthält:
 - Ankündigung über die **Einleitung des formalen Vorverfahrens**,
 - **Mitteilung der Tatsachen**, die nach Ansicht der Kommission den Vertragsverstoß begründen sowie der verletzten Bestimmungen des Unionsrechts,
 - **Aufforderung**, sich im Rahmen einer von der Kommission bestimmten Frist zu den Vorwürfen zu äußern
 2. Nach Ablauf der Frist gibt die Kommission eine mit Gründen versehene **Stellungnahme** (Art. 258 Abs. 1 Hs. 1 AEUV) ab, in der eine zweite Frist zur Abhilfe gesetzt wird
 3. Bei **Nichtbefolgung der Stellungnahme** durch den Mitgliedstaat innerhalb der gesetzten (zweiten) Frist: **Berechtigung der Kommission zur Einleitung des Verfahrens**

B.I Zulässigkeit des Vertragsverletzungsverfahrens

- Das **Vorverfahren im Rahmen der Staatenklage** gem. Art. 259 Abs. 2-4 AEUV umfasst folgende Schritte
- 1. **Befassung der Kommission** mit dem behaupteten Vertragsverstoß durch einen Mitgliedstaat (Einschaltung Kommission und Darlegung, dass ein anderer Mitgliedstaat Unionsrecht verletzt hat); der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - **Mitteilung der Tatsachen**, die nach Ansicht des Mitgliedstaates den Vertragsverstoß begründen sowie der verletzten Bestimmungen des Unionsrechts,
 - **Aufforderung, ein kontradiktorisches Verfahren nach Art. 259 Abs. 3 AEUV einzuleiten**
- 2. Kommission gibt den beteiligten Staaten „Gelegenheit zu schriftlicher und mündlicher Äußerung“
- 3. **Klagerecht des rügenden Mitgliedstaates**
 - **nach Ablauf von drei Monaten seit Eingang des einleitenden Antrags** bei der Kommission (Art. 259 Abs. 4 AEUV; beachte: Klagerecht ist unabhängig von der Abgabe einer Stellungnahme der Kommission); oder
 - **vor Ablauf der Dreimonatsfrist nach Abgabe einer Stellungnahme der Kommission**

B.I Zulässigkeit des Vertragsverletzungsverfahrens

- **Klagegegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens:** mögliche Vertragsverletzung eines Mitgliedstaates, d.h. eine Maßnahme (Tun oder Unterlassen), mit der dieser die Verträge verletzt haben soll
- **Doppelt akzessorisch**, d.h. Streitgegenstand der Klage (Sach- und Rechtsvortrag) darf ggü. dem Verfahrensgegenstand des Vorverfahrens nicht erweitert werden
- Prüfungsmaßstab ist das **gesamte Unionsrecht**
 - primäres Unionsrecht (Ausnahme GASP, Art. 275 AEUV),
 - sekundäres und tertiäres Unionsrecht (Ausnahme GASP, Art. 275 AEUV),
 - in die Unionsrechtsordnung integriertes Völkerrecht

B.I Zulässigkeit des Vertragsverletzungsverfahrens

- **Klageberechtigung:** Überzeugung (!) der Kommission/des Mitgliedstaates von der Vertragsverletzung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Zweifel reichen nicht)
- **Form und Zeitpunkt der Klageerhebung**
 - Schriftform, vgl. Art. 21 EuGH-Satzung i.V.m. Art. 38 VerfO-EuGH
 - keine besondere Klagefrist; Verwirkung aber denkbar, wenn Klageerhebung rechtsmissbräuchlich verzögert wird
- **Rechtsschutzbedürfnis:** Fortbestehen der klagegegenständlichen Maßnahme (Wird der Vertragsverstoß innerhalb der in der begründeten Stellungnahme gesetzten Frist vollständig ausgeräumt, ist das Klageziel erreicht und die Klage mangels Rechtsschutzbedürfnisses als unzulässig abzuweisen.)

B.I Begründetheit des Vertragsverletzungsverfahrens

- Das Vertragsverletzungsverfahren ist begründet, wenn
 - a) die vom Kläger behaupteten Tatsachen zutreffen,
 - b) das angegriffene Verhalten dem beklagten Mitgliedstaat rechtlich zuzurechnen ist und
 - c) sich hieraus ein Verstoß gegen eine Bestimmung des Unionsrechts ergibt.
- Insbesondere ist **kein Verschulden erforderlich**, da es sich um ein **objektives Beanstandungsverfahren** handelt

B.I Urteilswirkungen im Vertragsverletzungsverfahren

- Gibt der EuGH der Klage im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens statt, so erlässt er ein **Feststellungsurteil** (Art. 260 Abs. 1 AEUV)
- Der verurteilte Mitgliedstaat ist **verpflichtet, die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem stattgebenden Urteil** ergeben (Art. 260 Abs. 1 AEUV, Art. 4 Abs. 3 EUV)
- Der EuGH ist jedoch nicht befugt, die angegriffene Maßnahme für rechtswidrig zu erklären oder diese aufzuheben. Um eine effektive Durchsetzung zu ermöglichen, sieht Art. 260 Abs. 2, Abs. 3 AEUV jedoch ein **Sanktionsverfahren mit der Möglichkeit zur Auferlegung von Zwangsgeldern** vor. Zudem ist **eine unionsrechtliche Staatshaftung des Mitgliedstaates gegenüber den Geschädigten** denkbar (EuGH, *Francovich*)

B.II. Nichtigkeitsklage

- Die Nichtigkeitsklage gem. Art. 263, 264 AEUV ermöglicht die **gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Handlungen der Unionsorgane**
- Damit schafft die Nichtigkeitsklage eine **effektive gerichtliche Kontrolle hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von verbindlichen Rechtsakten** der Union
- Konzeptionell handelt es sich bei der Nichtigkeitsklage um eine **Gestaltungsklage**. So zielt die Nichtigkeitsklage darauf ab, die **angefochtene Handlung durch das gerichtliche Urteil für nichtig zu erklären** (Art. 264 AEUV zum Urteilstenor)

B.II. Nichtigkeitsklage

- Art. 263 AEUV umfasst insgesamt drei Typen von Nichtigkeitsklagen, bei denen sich die **Anforderungen an die Klagebefugnis** unterscheiden
 1. **Staatenichtigkeitsklage** sowie **Organnichtigkeitsklage** gem. Art. 263 Abs. 2 AEUV; ohne Weiteres klagebefugt
 2. Vom **Rechnungshof, der EZB oder dem Ausschuss der Regionen** erhobene Nichtigkeitsklagen gem. Art. 263 Abs. 3 AEUV; klagebefugt, wenn die Klage dem Schutz der eigenen (organschaftlichen) Rechte dient
 3. **Individualnichtigkeitsklagen** gem. Art. 263 Abs. 4 AEUV (!)

B.II. Nichtigkeitsklage

- Die Klagebefugnis für Individualnichtigkeitsklagen ist in Art. 263 Abs. 4 AEUV geregelt

„Jede natürliche oder juristische Person kann unter den Bedingungen nach den Absätzen 1 und 2 **gegen die an sie gerichteten oder sie unmittelbar und individuell betreffenden Handlungen** sowie gegen **Rechtsakte mit Verordnungscharakter**, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen, Klage erheben.“

- Die Klagebefugnis für Individualnichtigkeitsklagen umfasst folglich drei Fallgruppen
 - Klage des **Adressaten einer angefochtenen Handlung** (Art. 263 Abs. 4 Fall 1 AEUV);
uneingeschränkt klagebefugt
 - Klage einer Person, die von einer Handlung **unmittelbar und individuell betroffen** ist (Art. 263 Abs. 4 Fall 2 AEUV)
 - Klage gegen **Maßnahmen mit Verordnungscharakter** (Art. 263 Abs. 4 Fall 3 AEUV)

B.II. Nichtigkeitsklage

- Anforderungen an die Klagebefugnis im Rahmen der Individualnichtigkeitsklage gem. Art. 263 Abs. 4 Fall 2 AEUV (unmittelbare und individuelle Betroffenheit)
 - **Betroffenheit** = Beeinträchtigung eines tatsächlichen Interesses des Klägers
 - **Unmittelbarkeit** = Rechtsakt selbst und nicht erst eine in seiner Folge hinzutretende Durchführungsmaßnahme greift in den Interessenkreis des Klägers ein (formelle unmittelbare Betroffenheit), außer wenn der Durchführungsakt gewiss ist, zwingend ergehen muss (agency-Situation) oder bereits erlassen wurde (materielle unmittelbare Betroffenheit)
 - **Individuelle Betroffenheit** = streitige Vorschrift berührt den Kläger wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, ihn aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände und individualisiert ihn daher in ähnlicher Weise wie den Adressaten einer Entscheidung („*Plaumann-Formel*“)

B.II. Nichtigkeitsklage

Mit dem Beschluss (EU) 2016/788 der Kommission vom 01.10.2014 über die staatliche Beihilfe SA.32833 (11/C) (ex 11/NN) Deutschlands betreffend die Finanzierung des Flughafens Frankfurt-Hahn im Zeitraum 2009-2011 (ABl. 2016, L 134, S.1) hat die Kommission mehrere staatliche Finanzierungsmaßnahmen zugunsten des Flughafens Frankfurt-Hahn im Wege des Einzelnotifikationsverfahrens mit einem Positivbeschluss gem. Art. 9 II, III VO (EU) 2015/1589 (VerfVO) für beihilferechtlich zulässig erklärt.

Sämtliche staatlichen Beihilfen wurden an Ryanair weitergeleitet. Die Weiterleitung der Beihilfe an Ryanair erfolgte vorliegend durch künstlich niedrig gehaltene Flughafenentgelte, die Ryanair an FFHG zu entrichten hatte. Dadurch wurden zu Gunsten von Ryanair Belastungen vermindert, die zum wirtschaftlichen Tätigwerden zu tragen sind.

Das Ergebnis der – beihilferechtlich fragwürdigen – staatlichen Fördermaßnahmen besteht in einer maßgeblichen Ausweitung des Angebotes am Flughafen Frankfurt-Hahn sowie in einer Stärkung der Wettbewerbsposition von Ryanair. Vor diesem Hintergrund erhebt die Deutsche Lufthansa AG, die einen Großteil ihres Fluggeschäftes am nahegelegenen Flughafen Frankfurt abwickelt, Nichtigkeitsklage beim EuGH, um eine EU-beihilferechtliche Überprüfung durch das Unionsgericht zu erwirken.

Ist die Deutsche Lufthansa AG klagebefugt?

B.II. Nichtigkeitsklage

- Den Ausgangspunkt der **Definition des Individualitätskriteriums** durch den EuGH bildet die Rechtssache *Plaumann/Kommission* aus dem Jahre 1963 - EuGH, Urt. v. 15.07.1963 – C-25/62 (Plaumann/Kommission)
- Nach der Auffassung des EuGH kann demnach *„wer nicht Adressat einer Entscheidung ist, nur dann geltend machen, von ihr individuell betroffen zu sein, wenn die Entscheidung ihn wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, ihn aus dem Kreis der übrigen Personen heraushebender Umstände berührt und ihn daher in ähnlicher Weise individualisiert wie den Adressaten.“*
- Von maßgeblicher Bedeutung ist demzufolge die **Darlegung besonderer Umstände, die den Kläger wertungsgemäß mit einem Adressaten einer entsprechenden Maßnahme gleichstellen** und diesen aus dem Kreis der sonstigen Betroffenen hinausheben

B.II. Nichtigkeitsklage

Die Atolle Mururoa und Fangataufa gehören zu Französisch-Polynesien. Die Hauptstadt von Französisch-Polynesien ist Papeete, das auf der Insel Tahiti, ungefähr 1 200 km in Richtung Westnordwest von Mururoa und Fangataufa, liegt. Die Insel Pitcairn, die das nächstgelegene Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, des Vereinigten Königreichs, darstellt, befindet sich ungefähr 800 km in Richtung Ostsüdost.

Mururoa und Fangataufa wurden von den französischen Behörden von 1966 bis 1991 für die Erprobung von Kernwaffen benutzt; 1991 wurden diese Tests aufgrund eines freiwilligen Moratoriums unterbrochen. Explosionen in der Atmosphäre gab es bis 1974; seither fanden nur noch unterirdische Tests statt.

Am 13. Juni 1995 kündigten die französischen Behörden an, daß sie beabsichtigten, eine Reihe zusätzlicher Atomtests auf Mururoa abzuhalten. Am 28. Juli 1995 forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, daß die Artikel 34 und 35 EAG-Vertrag genauestens beachtet würden {Europe Nr. 6532 vom 29. Juli 1995). Im Übrigen genehmigte die Kommission die Atomtests.

Eine Gruppe Bewohner der Insel Tahiti erhebt gegen die Genehmigungsentscheidung der Kommission Nichtigkeitsklage.

Sind die Antragssteller klagebefugt?

B.II. Nichtigkeitsklage

EuG, Beschl. v. 22.12.1995 – T-219/95 R (Danielsson u.a./Kommission) Rn. 71:

„Selbst wenn man unterstellt, daß die Antragsteller gegebenenfalls im Zusammenhang mit angeblich verhängnisvollen Folgen der fraglichen Atomtests für die Umwelt oder für die Gesundheit der Bevölkerung einen persönlichen Schaden erleiden könnten, würde dieser Umstand allein nicht ausreichen, sie in ähnlicher Weise wie den Adressaten der streitigen Entscheidung zu individualisieren, wie dies Artikel 146 Absatz 4 EAG-Vertrag verlangt, da ein Schaden der von ihnen geltend gemachten Art unterschiedslos alle in dem betreffenden Gebiet wohnenden Personen betreffen kann (vgl. Beschluß Greenpeace u. a./Kommission, a. a. O., Randnrn. 49 bis 55).“

B.II. Nichtigkeitsklage

- Kritik an der Plaumann-Formel:
 - Unangemessene Beeinträchtigung des durch Art. 47 EU-GRCh garantierten effektiven Rechtsschutzes
 - Unangemessene Beeinträchtigung der Kontrollfunktion des EuGH, da Schwerpunkt sich von der inhaltlich relevanten Begründetheit zur Zulässigkeit verschiebt. Zudem werden die Erfolgsaussichten auf eine zulässige Klageerhebung geringer, je größer der Betroffenenkreis ist, obgleich diese Fälle wohl ein besonderes Klärungsbedürfnis aufweisen
 - Schließlich führt die *Plaumann-Formel* zu unhaltbaren Ergebnissen, wie die Rechtssache *Danielsson u.a./Kommission* zeigt

Vgl. hierzu eingehend: *Carlos Deniz Cesarano and Christian Koenig* in: C Buts, J Buendía Sierra, *Milestones in State Aid Case Law* (2nd edition 2022), p. 355-371, Chapter 23: New Challenges for the Legal Standing in Actions for Annulment after the Appeal Judgment in the Case *Deutsche Lufthansa - Case C-453/19 P Deutsche Lufthansa v European Commission* [2021].